

regelten Priester gegenüber alles, aber auch alles wieder gutzumachen, was er verloren hat? Die Erfahrung lehrt, daß die Restitutionspflicht am wenigsten beachtet und geübt wird von geistlichen Personen gegenüber ihresgleichen. Das *ad impossibile nemo tenetur* muß nur zu oft als Deckmantel herhalten für einzuschläfernde Gewissen!

Die Zeugenaussagen der Konfratres, welche gewöhnlich genau wissen, wie ein Priester über Pollution und Onanismus denkt (Heft 2, S. 344), sind kein Beweis weder für Schuld noch für Unschuld. Ein Priester kann noch so korrekte, ja strenge Ansichten diesbezüglich haben, und doch kann er in einer unglücklichen Stunde fallen. Und umgekehrt kann er im Konveniat vielleicht einmal freiere Ansichten geäußert haben und trotzdem in dem bestimmten Fall *hic et nunc* völlig unschuldig sein.

Nicht der Umstand ist für den Begriff und den Tatbestand der Sollizitation maßgebend, ob der Beichtvater, der eine verkehrte Entscheidung gab, entweder mit Wissen oder auch in schwer sündhafter Unwissenheit gehandelt hat, sondern ob dabei die Absicht nachgewiesen werden kann, daß er zu der verkehrten, sündhaften Handlung wirklich veranlassen wollte.

Pfarrkirchen (Ndb.)

P. Rhaban Neumeier.

(Eine gültige Ehe?) In unserem Missionsgebiet herrscht bei den Heiden Polygamie. Dabei wird aber nur die erste Frau, die sogenannte Hauptfrau, dem Manne feierlich angetraut, die Nebenfrauen werden ihm weniger feierlich angetraut. Auch tritt beim Ableben der Hauptfrau nicht eine der Nebenfrauen an ihre Stelle als Hauptfrau, sondern der Mann nimmt seine Schwägerin, falls diese nicht als Hauptfrau bei einem andern ist, oder eine andere nahe Verwandte der Verstorbenen zur Hauptfrau. Nun hatte der Heide B zu Lebzeiten seiner ersten Frau (Hauptfrau) die Heidin Nahambo geheiratet. Als die Hauptfrau starb, blieb der Heide B mit der Nahambo als einziger Frau zusammen, obwohl sie mit der Verstorbenen in keiner Weise verwandt war. Nahambo aber verliebte sich in einen Katholiken namens Lukas. Beide kommen zur Mission und wünschen katholisch zu heiraten. Der Pater dispensiert von der *disparitas cultus* und traut. Als Grund für sein Vorgehen gibt er an, die Nahambo sei nie die rechtmäßige Frau des Heiden B gewesen, da sie zu Lebzeiten der rechtmäßigen Frau von B geheiratet wurde. — Es wird nun angefragt, ob der Missionär richtig gehandelt hat.

Selbstverständlich war die Nahambo zu Lebzeiten der ersten Frau nicht die rechtmäßige Frau des Heiden B. Wenn aber der Missionär meint, sie könne deshalb auch nach dem Tode der ersten Frau unmöglich die rechtmäßige Frau des B werden, so irrt er. Haben nämlich beide Teile den richtigen ehe-

lichen Willen und geben sie ihn auch irgendwie nach außen kund, dann kommt zwischen ihnen eine gültige Naturehe zustande. Ob dies auch bei der Verbindung zwischen der Nahambo und dem Heiden B zutraf, kann von hier aus nicht beurteilt werden, es wäre hiefür eine genauere Kenntnis des Tatbestandes, d. h. hauptsächlich der in der Anfrage erwähnten Sitte nötig. Es ist möglich, daß die Sitte der Art ist, daß niemals eine Ausnahme von ihr gemacht, daß es also ganz undenkbar ist, daß ein Heide seine Nebenfrau, also eine Konkubine, zu seiner richtigen Frau macht. Unter dieser Voraussetzung hätte der Missionär richtig gehandelt (soweit nicht die pastorale Frage in Betracht kommt, über die hier wegen Unkenntnis der Verhältnisse kein Urteil gefällt werden kann). Einem Fernstehenden scheint es aber nicht undenkbar, daß die erwähnte Sitte auch Ausnahmen zuläßt, daß also ein Heide auch einmal seine Nebenfrau zur richtigen Frau macht und daß es ihm, besonders wenn er nur diese eine hat und ihr aufrichtig zugetan ist, am nötigen ehelichen Willen nicht fehlt. Hat dann auch noch die Frau den ehelichen Willen, dann kann unter Umständen schon die Tatsache, daß sie in dieser Weise länger zusammenleben, nach allgemeiner Auffassung in der betreffenden Gegend auch eine genügende Bekundung des ehelichen Willens sein. Trifft diese Voraussetzung zu und ist das in der Anfrage erwähnte Zeremoniell für die Heirat mit der richtigen Frau nicht unter Strafe der Ungültigkeit vorgeschrieben, dann kam zwischen dem Heiden B und Nahambo eine gültige Naturehe zustande und der Missionär hat verkehrt gehandelt.

Zum Beweise dafür, daß aus einem Konkubinat im Laufe der Zeit eine gültige Ehe werden kann, sei auf eine Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 22. November 1871 hingewiesen. In der Anfrage wurde dargelegt, daß in Siam die Heiden öfters ohne jedes Zeremoniell eine Frau zu sich nehmen, so daß diese Verbindung in der ersten Zeit als Konkubinat gelte. Wenn aber die Sache gut geht, dann leben die beiden treu zusammen und gelten nach Ablauf von vier Jahren nach den Landesgesetzen als rechtmäßige Ehegatten. Es wurde nun angefragt, ob derartige Ehen nach Ablauf der angegebenen Zeit als gültige Naturehen betrachtet werden müßten, so daß, wenn sich ein Teil bekehre und eine neue Ehe eingehen wolle, der erste Teil unter Anwendung des Paulinischen Privilegs interpelliert werden müsse. Die Antwort hatte gelautet: „Affirmative.“¹⁾

In dem Fall, der uns beschäftigt, kann das Paulinische Privileg aber schon deshalb nicht angewendet werden, weil Nahambo sich nicht bekehrt.

Münster (Westf.)

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

¹⁾ Collect. de Prop. Fide II, n. 137 und Ad postremum.